

SWR2 Zeitwort

04.05.1998:

Das Kranzgeld (§1300) wird abgeschafft

Von Pia Fruth

Sendung: 04.05.2022

Redaktion: Susanne Schmaltz

Produktion: SWR 2020

SWR2 Zeitwort können Sie auch im **SWR2 Webradio** unter www.SWR2.de und auf Mobilgeräten in der **SWR2 App** hören – oder als **Podcast** nachhören:
<https://www.swr.de/~podcast/swr2/programm/swr2-zeitwort-podcast-100.xml>

Bitte beachten Sie:

Das Manuskript ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers bzw. des SWR.

Die SWR2 App für Android und iOS

Hören Sie das SWR2 Programm, wann und wo Sie wollen. Jederzeit live oder zeitversetzt, online oder offline. Alle Sendung stehen mindestens sieben Tage lang zum Nachhören bereit. Nutzen Sie die neuen Funktionen der SWR2 App: abonnieren, offline hören, stöbern, meistgehört, Themenbereiche, Empfehlungen, Entdeckungen ...
Kostenlos herunterladen: www.swr2.de/app

Musik: Freischütz Wir winden Dir den Jungfernkranz

Autorin:

Ein grüner, bunt geschmückter Jungfernkranz wie er der Agathe im „Freischütz“ zur Hochzeit gewunden wird, war in Ländern wie Deutschland, England oder Frankreich Jahrhunderte lang das Symbol der keuschen und sogenannten reinen Braut, sagt der Stuttgarter Medizinhistoriker Pierre Pfütsch:

O-Ton von Pierre Pfütsch:

Und die entscheidende Grundlage dafür ist meiner Meinung nach, der Einfluss der katholischen Kirche, die immer wieder propagiert hat, dass eine Ehefrau vor allem keusch und rein sein müsse.

Autorin:

Wenn die Braut bei der Hochzeit keine Jungfrau mehr war, sondern wie es hieß „befleckt“, „gefallen“, „geschwächt“ oder gar schwanger, dann war's auch nichts mit dem grünen Kranz. Stattdessen gab's – weil selber Schuld - einen peinlichen Auftritt mit Strohkrantz für die Braut und ein bisschen Mitleid für den Bräutigam.

O-Ton von Pierre Pfütsch:

Und der Wert der Frau wurde in der Vorstellung der Zeitgenossen durch vorehelichen und außerehelichen Geschlechtsverkehr massiv gemindert. Gleichzeitig führt dieser Diskurs über diese hohe Bedeutung der Jungfräulichkeit der Frau aber auch zu einer gewissen sozialen Disziplinierung von Frauen, die eben nicht als leichte Mädchen oder als Prostituierte abgestempelt werden wollten und sich damit natürlich auch der Gefahr des sozialen Abstiegs ausgesetzt hätten.

Autorin:

Was aber, wenn die junge Frau mit einem Eheversprechen zum Beischlaf verführt und dann sitzengelassen wurde? Also praktisch unschuldig zum Strohkrantz kam? Dann – so beschloss es ein Gesetz 1896 für Deutschland – konnte sie gegen den Verführer klagen und hatte ein Anrecht auf so genanntes „Kranzgold“.

Zitat aus dem Gesetz:

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Autorin:

Während im vorher geltenden römischen Recht ein heiratsunwilliger Mann, mit Schlägen und der Einweisung in ein Kloster bestraft wurde, konnte sich der deutsche Verführer ab 1896 nach Paragraph 1300 „freikaufen“. Flugs entstand bei Juristen das Merksprüchlein:

Kommentar von Juristen:

Der Heilige Geist ist sehr verwundert, Maria klagt auf Tausenddreihundert.

Autorin:

Anfang des 20. Jahrhunderts konnte geraubte Jungfräulichkeit noch mehrere tausend Mark kosten. Vor allem dann, wenn die Frau ohnehin nicht viel hatte. Kein Wunder also, dass sich mancher Mann gegen das Kranzgeld zur Wehr setzte mit der Behauptung, er sei selbst verführt worden. Und zwar mit Vorsatz. Um sich an ihm zu bereichern. Unsinn, sagten die meisten Kranzgeldurteile.

Kommentar von Juristen:

Als ob die Mädchen und Frauen der ärmeren Volksklassen Messalinen wären, die nur darauf lauern, die arglosen Männer in die Netze des unehelichen Beischlafes zu locken. Tatsächlich geht in der ungeheuren Mehrzahl von Fällen die Initiative zum unehelichen Beischlaf vom Manne aus und gegen diesen, nicht gegen die Frau muss das Gesetz seine Drohungen richten.

Autorin:

Diese Drohungen allerdings fielen nach dem 2. Weltkrieg immer milder aus. Statt ein paar tausend, sprach das Gericht den sogenannten gefallenen Frauen nur noch ein paar hundert Mark Schadenersatz zu. Manchmal gingen die Frauen sogar ganz leer aus. Wie zum Beispiel 1967 – als das Landgericht Düsseldorf urteilte, dass eine deutsche Verlobte keinen Anspruch auf Kranzgeld habe, wenn ihr Verführer ein deutlich jüngerer Südtaliener sei. 1972 urteilten die Richter in Hamburg, das verlorene Jungfräulichkeit keinen Pfennig mehr wert, das Kranzgeld wiederum sogar diskriminierend sei. Am 4. Mai 1998 schließlich wurde der Paragraph 1300, der Kranzgeldparagraph, ganz aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch gestrichen. Strohkränze gibt es heute keine mehr. Nur noch Strohwitwerinnen und –witwer. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.